



Frohe Ostern



Foto: Romolo Tavani - stock.adobe.com

CORONA

**HOTLINE
EINGERICHTET**

**CORONASCHUTZ-
VERORDNUNG
(STAND 31.03.2020)**

**GENÄHTER
MUNDSCHUTZ FÜR
DIE FREIWILLIGE
FEUERWEHR IN
VETTWEISS**

**MEDIZINISCHES
UND PFLEGERI-
SCHES PERSONAL
GESUCHT**

**CARITAS STAR-
TET NACHBAR-
SCHAFTSHILFE**

**NRW-SOFORTHILFE
FÜR KLEINBETRIE-
BE, FREIBERUFLER
UND SOLOSELBST-
STÄNDIGE**

**WOHNGELD
ONLINE
BEANTRAGEN**



// GRUSSWORT DES BÜRGERMEISTERS

Regelungen die Verbreitung des Virus verhindern soll. Die Verordnung finden Sie auf den Seiten 5 bis 7. Dadurch ist das Leben in der Öffentlichkeit in weiten Teilen zum Erliegen gebracht worden. Dass die Auswirkung des Corona-Virus damit nicht abrupt gestoppt ist, war klar. Vielmehr gilt es durch die Einschränkungen eine zu schnelle Verbreitung des Virus zu vermeiden, damit das Gesundheitssystem nicht vollends zum Erliegen kommt.

All diese Maßnahmen sind notwendig und ich möchte an dieser Stelle Ihnen allen danken, die Sie sehr diszipliniert mit diesen sehr starken Einschränkungen für Sie und Ihre Liebsten umgehen.

Im Rathaus wurde eine **Hotline eingerichtet (02424/209500)**, die während der Servicezeiten geschaltet ist. Meine Kollegin Lena Müller

und ich beantworten hier gerne Ihre Fragen rund um Corona.

Ich habe den Eindruck, dass wir hier in Vettweiß durch diese Krise – bei aller Distanz – viel enger zusammengedrückt sind, und das macht mich stolz!

Pandemie hin oder her – der Frühling ist da, und mit ihm die warme Frühlingssonne und das Jubilieren der Vögel. Auch wenn das Osterfest in diesem Jahr leider nur unter Einschränkungen stattfinden kann, möchte ich Ihnen auf diesem Wege die herzlichsten Ostergrüße mit den besten Wünschen für die Gesundheit zukommen lassen.

Ihr Bürgermeister



(Joachim Kunth)



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

seit knapp vier Wochen schränkt uns nun die Corona-Krise in unserem Alltag ein. Was am Freitag-nachmittag, 13. März, mit der Schließung der Kindergärten und Schulen begann, hat sich im Laufe der darauffolgenden Wochen Stück für Stück dynamisch entwickelt. Letztendlich hat das Gesundheitsministerium des Landes eine Coronaschutzverordnung herausgegeben, die landesweit mit sinnigen

// SPRECHSTUNDE EINGESCHRÄNKT

Bürgermeister Joachim Kunth bietet sonst jeden Donnerstag in der Zeit von 16.30 Uhr bis 17.30 Uhr eine Sprechstunde an. Zurzeit herrscht jedoch eine besondere Situation, sodass die Sprechstunde nicht wie gewohnt verlaufen kann. Sie können jedoch gerne telefonisch Kontakt unter 02424/209203 aufnehmen, um Fragen zu stellen.

// RATHAUS FÜR BESUCHER GESCHLOSSEN

Seit dem 17. März 2020 ist das Rathaus für den Bürgerverkehr geschlossen.

Die Maßnahme dient der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung. Die Verwaltung muss arbeitsfähig bleiben, um die Daseinsvorsorge sicherzustellen.

Die schnelle Verbreitung des Corona-Virus muss unbedingt verhindert werden. Das geht nur, wenn alle ihre Kontakte zu anderen vermeiden.

Selbstverständlich sind alle Dienststellen während der sonst üblichen Öffnungszeiten erreichbar. Melden Sie sich telefonisch (02424/2090) oder per E-Mail (buergerbmeister@vettweiss.de) und schildern Ihr Anliegen.

Einige Dienstleistungen können auch online in Anspruch genommen werden.

Nutzen Sie hierzu den Formularserver auf www.vettweiss.de

Ich bitte um Ihr Verständnis.
Ihr Bürgermeister, Joachim Kunth

ONLINEAUSGABEN IM NETZ

Die Ausgaben des Mitteilungsblattes der Gemeinde Vettweiß stehen auch online zur Verfügung. Unter www.vettweiss.de können auch die früheren Ausgaben ausgewählt werden.

HINWEIS

Liebe Leserinnen und Leser!

Wir freuen uns über alle Mitteilungen aus der Gemeinde und darüber hinaus, die wir für Sie zusammenstellen und in unserem monatlich erscheinenden Mitteilungsblatt veröffentlichen können, um Sie stets auf dem Laufenden zu halten.

Bitte schicken Sie doch Ihre gewünschten Veröffentlichungen oder Vorschläge an

pressestelle@vettweiss.de

oder setzen Sie sich telefonisch mit der zuständigen Sachbearbeiterin in Verbindung:

Daniela Schröder-Martinak

Gemeinde Vettweiß

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

02424/209206

IMPRESSUM

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:
Bürgermeister der Gemeinde Vettweiß

Telefon: 02424/2090

E-Mail: pressestelle@vettweiss.de

Verlag: Super Sonntag Verlag GmbH
Dresdener Straße 3
52068 Aachen

Geschäftsführung:
Jürgen Carduck
Andreas Müller

Druck: Euregio Druck GmbH
Dresdener Straße 3
52068 Aachen

Das Mitteilungsblatt erscheint einmal im Monat und wird kostenlos an die Haushalte im Gemeindegebiet als Beilage des Super Sonntag verteilt

Auflage: 4300 Exemplare

BEKANNTMACHUNGEN

Die hier veröffentlichten Bekanntmachungen der Gemeinde Vettweiß haben nur nachrichtlichen Charakter. Die rechtlich verbindlichen Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite der Gemeinde Vettweiß unter www.vettweiss.de.

// AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE VETTWEISS

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ve-20“ im Bereich der Verbrauchermärkte

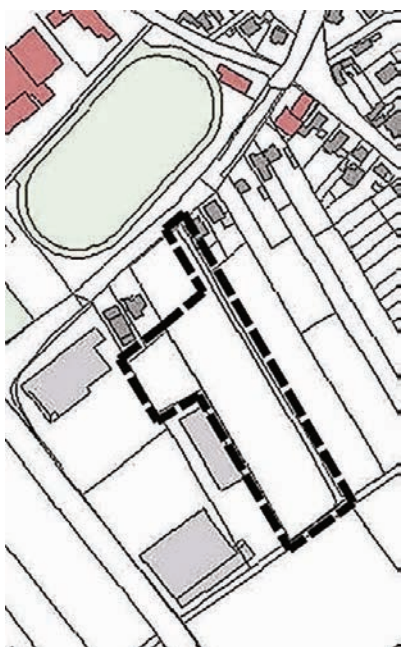
• Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Das ca. 1 ha große Plangebiet liegt am südwestlichen Rand des Ortsteils Vettweiß. Das Plangebiet lässt sich im Wesentlichen wie folgt abgrenzen:

- Im Norden durch die Rückseite der bestehenden Bebauung an der Gereonstraße,
- im Osten durch die geplante Straße zwischen der Gereonstraße und der Straße „Zur Tankstelle“,
- im Süden durch die Straße „Zur Tankstelle“ und
- im Westen durch das bestehende Fachmarktzentrum.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung eines Gebäudes mit Einzelhandelsbetrieben, gastronomischen Angeboten und ergänzenden Dienstleistungen sowie der Anlage einer öffentlichen Verkehrsfläche zwischen der Gereonstraße und der Straße „Zur Tankstelle“ zu schaffen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarz gestrichelten Linie eingefasst:



Im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2, GO NRW wurde am 24.03.2020 entschieden, die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Vettweiß, „Ve-20“ im Bereich der Verbrauchermärkte durchzuführen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung des Planentwurfs) findet in der Zeit vom **21.04.2020 bis einschließlich 29.05.2020** im Rathaus der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, im Raum 001 während folgender Öffnungszeiten statt:

Montag bis Freitag:

08.00 – 12.00 Uhr

Dienstag: 14.00 – 15.30 Uhr

Donnerstag: 14.00 – 18.00 Uhr

Aufgrund der derzeitigen Situation ist die Rath austüre verschlossen. Sollte dies während der Offenlage noch der Fall sein, bitte ich, die Türklingel zu benutzen.

Für die Einsicht der Unterlagen steht ein gesonderter Raum im Rathaus zur Verfügung.

Ferner ist eine längere Auslegungsfrist aufgrund der aktuellen Geschehnisse festgesetzt worden.

Öffentlich ausgelegt wird der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ve-20“ mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen einschließlich des zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie die Begründung und der Umweltbericht. Des Weiteren werden die nach Einschätzung der Gemeinde Vettweiß wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ausgelegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Umweltbezogene Informationen in Fachgutachten

• Dr. Joachims & Burtscheidt (2020): Entwässerungskonzept
Themen: Schmutz- und Regenwasserentwässerung, bauliche Maßnahmen

• ABAG (2020): Bodenschurf

Themen: Bestimmung der Bodenart, des Grundwasserstandes sowie der Versickerungsfähigkeit

• Büro für Ökologie und Landschaftsplanung (2020): Artenschutzprüfung, Stufe 1

Themen: Beschreibung der Datenauswertung, Begutachtung der Habitatstrukturen, Beschreibung der Projekteinwirkungen, Benennung von Vermeidungsmaßnahmen

• Holger Grasy + Alexander Zanolli GbR (2020): Lärmgutachten

Themen: Verkehrslärm gem. DIN 18005, Gewerbelärm gem. TA Lärm

(Fortsetzung auf S. 4)

Ihr Spezialist für Duschabtrennungen

- Duschabtrennungen
- Badausstattung
- Glasrückwände (lackiert oder mit Digitaldruck)
- Badmöbel
- Bad-Accessoires
- Beratung, Verkauf, Montage

dusch point
... aus freude am duschen

Barrierefreie Badsanierung in kürzester Zeit, auch im Rahmen der Wohnumfeldverbesserung nach DIN 18040 Teil 2

Nickepütz 19
52349 Düren-Gürzenich
☎ 02421/5002034-35
info@dusch-point.de

www.dusch-point.de

Besuchen Sie unsere Ausstellung!
Mo. – Fr. 9–17 Uhr, Sa. 9–12 Uhr und nach Vereinbarung



DER LETZTE WEG
IN GUTEN HÄNDEN...

BESTATTUNGSHAUS
Stefan Schmitz

VORSORGE ZU LEBZEITEN

TAG UND NACHT
ERREICHBAR!

Erledigung aller Formalitäten
Tel. 0 24 24 90 16 16

bestattungen-stefan-schmitz.de

// AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE VETTWEISS

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ve-20“ im Bereich der Verbrauchermärkte

(Fortsetzung von S. 3)

3. Ferner liegen aus den Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder Bürgern umweltrelevante Informationen zu folgenden Themengebieten vor:

- Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche angrenzender Kommunen
- Verkehrliche Erschließung (v.a. Knoten L33/K28, Feuerwehr)
- Immissionsschutz (v.a. Staub, Lärm, Abgase)
- Naturschutzrechtlicher Eingriff/Ausgleich
- Artenschutz
- Baugrund- und Grundwasserverhältnisse

- Bergwerksfeld
- Erdbebengefährdung
- Bodendenkpflege
- Technische Infrastruktur (v.a. Versorgungsleitungen, Entwässerung, Löschwasser, Richtfunk)

Die vorgenannten Planunterlagen sind ab dem 21.04.2020 auch auf der Internetseite der Gemeinde Vettweiß (www.vettweiss.de) unter Bauen und Planen <https://www.vettweiss.de/buergerservice/content/bauen-und-planen.php> einzusehen. Soweit in diesem Plan auf technische Regelwerke (DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art) Bezug genommen wird, so werden diese während der vorgenannten Öffnungszeiten zu jeder-

manns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß im Raum 001 bereitgehalten.

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeinde Vettweiß Stellungnahmen, insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail abgegeben werden.

Schriftliche Stellungnahmen können an nachfolgende Adresse geschickt werden:

Gemeinde Vettweiß

Bauwesen

Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an: buergormeister@vettweiss.de

oder per Telefax unter Angabe von

Namen und postalischer Adresse an: 02424/209234

Es wird gebeten, im Betreff den folgenden Text anzugeben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ve-20“.

Über die abgegebenen Stellungnahmen berät der Rat der Gemeinde Vettweiß. Das Ergebnis wird mitgeteilt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Vettweiß, den 24.03.2020

gez.

Joachim Kunth

Bürgermeister

MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG

// WAHLHELPER GESUCHT

In nahezu 400 Städten und Gemeinden und in über 30 Kreisen unseres Landes Nordrhein-Westfalen werden im Herbst die Kreistage, Stadt- und Gemeinderäte, Landräte und Bürgermeister gewählt.

Die ersten Vorarbeiten sind bereits in vollem Gange. Die Gebiete sind abgesteckt, womit die Voraussetzung geschaffen ist, dass die Parteien und Wählergruppen ihre Kandidaten aufstellen können. Die Organisation und Abwicklung von Wahlen ist in den Gemeindeverwaltungen eine immer wiederkehrende Aufgabe. Die Kommunalwahl ist aber deshalb eine besondere Herausforderung, weil die Nähe zu dem neu zu besetzenden Gremium vorhanden ist. „Die Kommunalwahl ist unsere Wahl“, sagen die Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter. Es ist aber auch die Wahl, die den Bürgerinnen und Bürgern am nächsten ist. Die Kandidaten sind vielerorts sehr gut bekannt, im Dorf- und Vereinsleben tief etabliert und voller Engagement und Taten-drang bei der Vorbereitung und Bewältigung der lokalen Entscheidungen. Sie sind zum Greifen nah. Haben Sie Interesse, diese – unsere – Wahl zu unterstützen? Viele Helfer sind dringend notwendig. Der reibungslose Ablauf am Wahltag ist nur mit einer Vielzahl ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer

möglich. Für die Gemeinde Vettweiß werden rund 125 Unterstützer benötigt. Die Aufgabe besteht darin, den Ablauf in den Wahllokalen zu begleiten, dabei die Sicherheit der Wahl zu gewährleisten und letztendlich die Stimmen auszuzählen. Jede und jeder Wahlberechtigte in der Gemeinde Vettweiß darf dabei unterstützen. Besondere Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Die Wahlvorstände werden aus „alten Hasen“ und neuen Teilnehmern gemischt, sodass Neugierde auf Erfahrung treffen kann. Erstwähler/innen sind herzlich eingeladen.

Das Wahlgeschäft dauert am Wahltag von 8 bis 18 Uhr. In dieser Zeit haben die Wahlberechtigten die Möglichkeit, ihre Stimmen abzugeben. Die Arbeitszeit der Helfer beginnt eine halbe Stunde vorher und dauert am Abend auch etwas länger. Der Tag wird in Schichten eingeteilt. Ab 18 Uhr werden gemeinsam die Stimmen ausgezählt. Das Erfrischungsgeld für Wahlhelfer beträgt 25 Euro, für Wahlvorsteher 35 Euro. Vereine können sich wieder als Gruppe mit acht Personen melden. Dann gibt es zum Erfrischungsgeld noch 100 Euro für die Vereinskasse dazu.

Alle Interessenten können sich ab sofort im Rathaus beim zuständigen Sachbearbeiter Albert Müller, unter 02424/209-204 oder per E-Mail an wahlen@vettweiss.de melden.

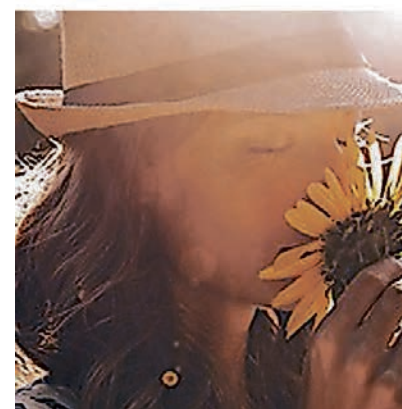
// EIN PREIS FÜR DEN KLIMASCHUTZ

Mit dem innogy Klimaschutzpreis werden jedes Jahr Projekte ausgezeichnet, die den Umwelt- und Klimaschutz voranbringen. Wir freuen uns jedes Jahr über die Projekte, die in Vettweiß umgesetzt werden.

Bedingung fürs Mitmachen ist, dass Ihre Initiative gemeinnützig ist. Es bedarf keiner besonderen Form der Bewerbung. Eine kurze Beschreibung Ihres Projektes – gerne mit Fotos – reicht vollkommen aus!

Die Teilnehmer können Geldpreise mit ihren Projekten gewinnen!

Die Vorschläge können auch gerne per E-Mail an hauptamt@vettweiss.de



[vettweiss.de](mailto:hauptamt@vettweiss.de) gesendet werden.

Der Teilnahmeschluss ist der 31. August 2020! Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

// GOLDENE HOCHZEIT

Am 27. April 2020 feiern die

Eheleute Claudia und Heinz Faßbender,

Kölnstraße 2, 52391 Vettweiß,

das Fest der „Goldenen Hochzeit“.

Rat und Verwaltung der Gemeinde Vettweiß gratulieren ganz herzlich.
Joachim Kunth (Bürgermeister)

// VERORDNUNG ZUM SCHUTZ VOR NEUINFIZIERUNGEN MIT DEM CORONA-VIRUS SARS-COV-2

(Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 22. März 2020 – Der Landesgesetzgeber hat die Verordnung aufgrund von bundesgesetzlichen Änderungen modifiziert. Hier ist der Text nach dem Stande vom 31.03.2020.

§ 1 Reiserückkehrer aus Infektionsgebieten

(1) Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach Klassifizierung des Robert-Koch-Instituts dürfen vor Ablauf von 14 Tagen nach dem Aufenthalt in dem Risikogebiet folgende Bereiche nicht betreten:

1. Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe),

2. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen sowie Tageskliniken,

3. stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB XII sowie ähnliche Einrichtungen,

4. Berufsschulen,

5. Hochschulen.
(2) Ausgenommen von den Betretungsverboten nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 sind Personen, die für die medizinische oder pflegerische Versorgung oder die Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend erforderlich sind. Die Entscheidung obliegt der jeweiligen Einrichtungsleitung und ist entsprechend zu dokumentieren. Die jeweils aktuell geltenden Richtlinien des Robert-Koch-Instituts sind zu beachten.

§ 2 Stationäre Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen

(1) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, vollstationäre Einrichtungen der Pflege und Wohnformen der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des 1 GVBl. NRW. S. 178a; geändert durch die Verordnung zur Änderung der



Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. März 2020 (GVBl. NRW. S. 202) SGB XII sowie ähnliche Einrichtungen haben die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten, Bewohner und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.

(2) In den Einrichtungen nach Absatz 1 sind Besuche untersagt, die nicht der medizinischen oder pflegerischen Versorgung dienen oder aus Rechtsgründen (insbesondere im Zusammenhang mit einer rechtlichen Betreuung) erforderlich sind. Die Einrichtungsleitung

soll Ausnahmen unter Schutzmaßnahmen und nach Hygieneunterweisung zulassen, wenn es medizinisch oder ethisch-sozial geboten ist (z.B. auf Geburts- und Kinderstationen sowie bei Palliativpatienten).

(2a) Bewohner und Patienten der in Absatz 1 genannten Einrichtungen dürfen diese Einrichtungen jederzeit unter der Beachtung der Regelungen dieser Verordnung verlassen. Dabei dürfen sie jedoch nur von anderen Bewohnern, Patienten oder Beschäftigten der Einrichtung begleitet werden und nur mit diesen Personen zielgerichtet oder intensiv Kontakt haben. Wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein zielgerichteter

oder intensiver Kontakt außerhalb der Einrichtung auch mit anderen Personen bestand, müssen die Bewohner und Patienten anschließend für einen Zeitraum von 14 Tagen den nahen Kontakt mit anderen Bewohnern und Patienten in der Einrichtung unterlassen. Die Einrichtungsleitung trifft die entsprechenden Vorkehrungen und kann dabei auch einseitig von bestehenden Verträgen zwischen der Einrichtung und den betroffenen Bewohnern und Patienten abweichen. Art. 104 Abs. 2 des Grundgesetzes bleibt unberührt. Die Einrichtungsleitung kann Ausnahmen von den Beschränkungen dieses Absatzes zulassen, wenn dies medizinisch oder ethisch-sozial geboten ist.

(3) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Bewohner, Patienten und Besucher müssen geschlossen werden. Ausnahmsweise darf die Einrichtungsleitung den Betrieb von Kantinen und Cafeterien für die Beschäftigten der Einrichtung und von Speisesälen für die notwendige Versorgung von Patienten und Bewohnern aufrechterhalten; dabei sind die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen zu treffen.

(4) Sämtliche öffentlichen Veranstaltungen wie beispielsweise Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen sind untersagt.

§ 3 Freizeit-, Kultur-, Sport- und

Vergnügungsstätten

(1) Der Betrieb der folgenden Einrichtungen und Begegnungsstätten sowie die folgenden Angebote sind untersagt:

1. Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos, Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft und den Eigentumsverhältnissen,

2. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks, Angebote von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,

3. Fitness-Studios, Sonnenstudios, Schwimmbäder, „Spaßbäder“, Saunen und ähnliche Einrichtungen,

4. Spiel- und Bolzplätze,

5. Volkshochschulen, Musikschulen, sonstige öffentliche und private außerschulische Bildungseinrichtungen,

6. Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen,

7. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen.
(2) Untersagt sind jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen. Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können Ausnahmen für das Training an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten zulassen.

§ 4 Bibliotheken, Hochschulbibliotheken

Bibliotheken einschließlich Bibliotheken an Hochschulen haben den Zugang zu ihren Angeboten zu beschränken und nur unter strengen Schutzauflagen (insbesondere Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Les- und Arbeitsplätzen von 2 Metern, Hygienemaßnahmen, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen) zu gestatten.

(Fortsetzung auf S. 6)

§ 5 Handel

(1) Zulässig bleiben der Betrieb von 1. Einrichtungen des Einzelhandels für Lebensmittel, Direktvermarktungen von landwirtschaftlichen Betrieben, Abhol- und Liefersdiensten sowie Getränkemärkten, 2. Apotheken, Sanitätshäusern und Drogerien, 3. Tankstellen, Banken und Sparkassen sowie Poststellen, 4. Reinigungen und Waschsalons, 5. Kiosken und Zeitungsverkaufsstellen, 6. Tierbedarfsmärkten, 7. Einrichtungen des Großhandels. (2) Die Veranstaltung von Wochenmärkten bleibt zulässig unter Beschränkung auf Anbieter, die den Einrichtungen des Absatzes 1 und 3 entsprechen.

(3) Der Betrieb von Bau- und Gartenbaumärkten bleibt zur Versorgung von Gewerbetreibenden und Handwerkern zulässig. Anderen Personen darf der Zutritt nur gestattet werden, wenn zum Schutz vor Infektionen geeignete Vorkehrungen getroffen sind (insbesondere Maßnahmen zur Sicherstellung von Mindestabständen und Schutzvorrichtungen für das Kassenpersonal); unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Floristen ihren Betrieb fortsetzen.

(4) Der Betrieb von nicht in den Absätzen 1 oder 3 genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels ist untersagt. Zulässig sind insoweit lediglich der Versandhandel und die Auslieferung bestellter Waren; die Abholung bestellter Waren durch Kunden ist nur zulässig, wenn sie unter Beachtung von Schutzmaßnahmen vor Infektionen kontaktfrei erfolgen kann.

(5) Abweichend von Absatz 4 dürfen Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment, das auch Waren umfasst, die dem regelmäßigen Sortiment einer der in den Absätzen 1 und 3 genannten Verkaufsstellen entsprechen, unter den nachfolgenden Voraussetzungen betrieben werden: bilden diese Waren den Schwerpunkt des Sortiments, ist der Betrieb der Verkaufsstelle insgesamt zulässig, anderenfalls ist nur der Verkauf dieser Waren zulässig.

(6) Alle Einrichtungen haben die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen zu treffen. Die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden darf eine Person pro zehn Quadratmeter der für Kunden zugänglichen

Lokalfläche nicht übersteigen.

(7) Untersagt ist der Verzehr von Lebensmitteln in einem Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle (Lebensmittelgeschäft, Kiosk usw.), in der die Lebensmittel erworben wurden.

§ 6 Sonntagsöffnung

Geschäfte des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Liefersdienste sowie Geschäfte des Großhandels dürfen über die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinaus an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr öffnen; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag. Apotheken dürfen an Sonn- und Feiertagen generell öffnen.

§ 7 Handwerk, Dienstleistungsgewerbe

(1) Handwerker und Dienstleister können ihrer Tätigkeit mit Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen weiterhin nachgehen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Augenoptikern, Hörgeräteakustikern, orthopädischen Schuhmachern und anderen Handwerkern oder Dienstleistern mit Geschäftslokal ist dort der Verkauf von nicht mit der gleichzeitigen Erbringung einer handwerklichen Leistung oder einer Dienstleistung verbundenen Waren untersagt; ausgenommen ist der Verkauf von notwendigem Zubehör von Handwerker oder Dienstleistungen (beispielsweise Batterien für Hörgeräte, Reinigungsflüssigkeit für Kontaktlinsen). In den Geschäftslokalen sind die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu treffen.

(3) Dienstleistungen und Handwerksleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann (insbesondere von Friseuren, Nagelstudios, Tätowierern, Massagesalons), sind untersagt. Ausgenommen sind solche Leistungen, wenn

1. für die Dienst- oder Handwerksleistung – insbesondere im Rahmen einer therapeutischen Berufsausübung (Physio- und Ergotherapie usw. ohne eigene Heilkundeerlaubnis) eine medizinische

Erforderlichkeit besteht und ärztlich bestätigt ist (Attest, Verordnung, Rezept oder ähnliches); dabei sind auch Bestätigungen ausreichend, die nicht älter als drei Monate sind,

2. es sich um gesundheitsorientierte Handwerksleistungen (Hörgeräteakustiker, Optiker, orthopädische Schuhmacher usw.) handelt, die zur Versorgung der betreffenden Person dringend geboten sind, oder

3. es sich um die gewerbsmäßige Personenbeförderung in Personenkraftwagen handelt.

Bei den nach Satz 2 ausnahmsweise zulässigen Dienst- und Handwerksleistungen ist neben strikter Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln auf eine möglichst kontaktarme Erbringung zu achten.

(4) Die Tätigkeiten von Angehörigen der Heilberufe mit Approbation und sonstigen Personen, die zur Ausübung der Heilkunde gemäß § 1 des Heilpraktikergesetzes befugt sind, zählen ebenso wie zur Versorgung erforderliche Tätigkeiten

der ambulanten Pflege und Betreuung im Sinne des Fünften, des Neunten und des Elften Buches Sozialgesetzbuch nicht zu den Dienstleistungen im Sinne der vorstehenden Absätze. Diese Tätigkeiten sind weiterhin zulässig.

Bei der Durchführung sollen die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert-Koch-Instituts beachtet werden.

§ 8 Beherbergung, Tourismus

Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken und Reisebusreisen sind untersagt.

§ 9 Gastronomie

(1) Der Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Mensen, Kantinen, Kneipen, (Eis-)Cafés und anderen gastronomischen Einrichtungen ist untersagt. Nicht öffentlich zugängliche Betriebskantinen dürfen zur Versorgung der Beschäftigten betrieben werden, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern gewährleistet sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind die Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf durch Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Mensen, (Eis-)Cafés

und Kantinen zulässig. Für den Außer-Haus-Verkauf gilt dies nur, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern gewährleistet sind. Der Verzehr ist in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung untersagt.

§ 10 Einkaufszentren

Der Zugang zu Einkaufszentren, „Shopping Malls“, „Factory Outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen ist nur zulässig, wenn sich dort nach den §§ 5, 7 und 9 zulässige Einrichtungen befinden, und nur zu dem Zweck, diese Einrichtungen aufzusuchen.

§ 11 Veranstaltungen, Versammlungen, Gottesdienste, Beerdigungen

(1) Veranstaltungen und Versammlungen sind untersagt, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. Für Zusammenkünfte und Ansammlungen gilt § 12.

(2) Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind, bleiben zulässig. Dabei sind die Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu gewährleisten.

(3) Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz Ausnahmen zulassen, wenn die Veranstalter die Einhaltung der für den Schutz der Bevölkerung vor Infektionen erforderlichen Maßnahmen (insbesondere Mindestabstände) sichergestellt haben. Satz 1 gilt entsprechend für Veranstaltungen, die der Grundversorgung der Bevölkerung dienen.

(4) Versammlungen zur Religionsausübung unterbleiben; Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben.

(5) Zulässig sind Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebete im engsten Familienkreis, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern eingehalten werden.

(Fortsetzung auf S. 7)



§ 12 Zusammenkünfte, Ansammlungen, Aufenthalt im öffentlichen Raum

(1) Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum von mehr als 2 Personen sind untersagt. Ausgenommen sind

1. Verwandte in gerader Linie,
2. Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen,
3. die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen,
4. zwingend notwendige Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen und dienstlichen sowie aus prüfungs- und betreuungsrelevanten Gründen,
5. bei der bestimmungsgemäßen Verwendung zulässiger Einrichtungen unvermeidliche Ansammlungen (insbesondere bei der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs).

(2) Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können generelle Betretungsverbote für bestimmte öffentliche Orte aussprechen.

(3) Das Picknicken und das Grillen auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen sind untersagt. Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können weitere Verhaltensweisen im öffentlichen Raum generell untersagen.

§ 13 Verfügungen der örtlichen Ordnungsbehörden

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden vor. Unbeschadet davon bleiben die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden befugt, im Einzelfall zur Abwehr einer konkreten Gefahr auch von dieser Verordnung abweichende Anordnungen zu treffen.

§ 14 Durchsetzung der Gebote und Verbote

Die nach dem Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 73 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung energisch, konsequent und, wo

nötig, mit Zwangsmitteln durchzusetzen. Dabei werden sie von der Polizei gemäß den allgemeinen Bestimmungen unterstützt.

§ 15 Straftaten

Nach § 75 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3, 4 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes wird im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung zuwider eine nach § 11 Absatz 1 unzulässige Veranstaltung oder Versammlung, Zusammenkunft oder Ansammlung durchführt oder an einer solchen Veranstaltung, Versammlung, Zusammenkunft oder Ansammlung teilnimmt. Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen besteht unmittelbar kraft Gesetzes (§§ 28 Absatz 3 in Verbindung mit 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes).

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 die erforderlichen Maßnahmen zur Erschwerung des Vireneintrags, zum Schutz von Patienten, Bewohnern oder Personal oder zur Einsparung von Schutzausrüstung nicht ergreift,
2. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 1 Besuche abstattet,
3. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 2 Ausnahmen vom Besuchsverbot erteilt, ohne die Vorgaben zu Schutzmaßnahmen und Hygieneunterweisung zu befolgen,
4. entgegen § 2 Absatz 3 Einrichtungen betreibt oder nicht die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung, zur Vermeidung von Warteschlangen oder zur Gewährleistung des Mindestabstands trifft,
5. entgegen § 2 Absatz 4 öffentliche Veranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt,
6. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 6 oder 7 eine Einrichtung oder Begegnungsstätte betreibt,
7. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 4 oder 5 eine Einrichtung oder Begegnungsstätte betreibt,
8. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1 Sportveranstaltungen oder Zusammenkünfte durchführt oder daran teilnimmt,

9. entgegen § 4 Zugangsbeschränkungen oder Schutzauflagen nicht verhängt,

10. entgegen § 5 Absatz 2 einen Wochenmarkt mit einem unzulässigen Marktstand veranstaltet oder daran mit einem unzulässigen Marktstand teilnimmt,

11. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 2 Einlass ohne geeignete Schutzvorkehrungen gewähren lässt, 12. entgegen § 5 Absatz 4 Satz 1 eine Verkaufsstelle betreibt, 13. entgegen § 5 Absatz 4 Satz 2 die Abholung bestellter Waren ohne Sicherstellung der Kontaktfreiheit ermöglicht, 14. entgegen § 5 Absatz 5 Waren verkauft, 15. entgegen § 5 Absatz 6 nicht die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung, zur Vermeidung von Warteschlangen oder zur Gewährleistung des Mindestabstands trifft oder eine Überschreitung der Höchstzahl von Kunden zulässt,

16. entgegen § 5 Absatz 7 im Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle dort erworbene Lebensmittel verzehrt,

17. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 Waren verkauft, 18. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 2 nicht die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung, zur Vermeidung von Warteschlangen oder zur Gewährleistung des Mindestabstands trifft, 19. entgegen § 7 Absatz 3 Satz 1 Dienstleistungen oder Handwerksleistungen erbringt,

20. entgegen § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Leistungen ohne geeignete ärztliche Bestätigung erbringt,

21. entgegen § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Leistungen erbringt, die nicht zur Versorgung dringend geboten sind,

22. entgegen § 7 Absatz 3 Satz 3 Leistungen erbringt, ohne die allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln zu beachten oder auf eine möglichst kontaktarme Erbringung zu achten,

23. entgegen § 8 Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken durchführt oder wahrnimmt oder Reisebusreisen durchführt oder daran teilnimmt,

24. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 eine gastronomische Einrichtung betreibt,

25. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 nicht die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung, zur Vermeidung von Warteschlangen oder zur Gewährleistung des Mindestabstands trifft,

26. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 2 beim Außer-Haus-Verkauf von Speisen oder Getränken nicht die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung, zur Vermeidung

von Warteschlangen oder zur Gewährleistung des Mindestabstands trifft,

27. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 3 den Verzehr im Innen- oder Außenbereich der gastronomischen Einrichtung duldet oder im Umkreis von 50 Metern um eine gastronomische Einrichtung dort erworbene Speisen oder Getränke verzehrt,

28. entgegen § 10 den Zugang zu einem Einkaufszentrum, einer „Shopping Mall“, einem „Factory Outlet“ oder einer vergleichbaren Einrichtung gewähren lässt, ohne dass sich dort zulässige Handels-, Handwerks-, Dienstleistungs- oder Gastronomie-Einrichtungen befinden, oder die Einrichtung zu einem anderen Zweck besucht, als eine dieser zulässigen Einrichtungen aufzuzuschauen,

29. entgegen § 11 Absatz 2 nicht die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung, zur Vermeidung von Warteschlangen oder zur Gewährleistung des Mindestabstands trifft,

30. entgegen § 12 Absatz 3 an einem Picknick oder einem Grillen auf einem öffentlichen Platz oder einer öffentlichen Anlage beteiligt ist, ohne dass es zusätzlich einer Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung auf Grund dieser Verordnung bedarf.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Absatz 1 eine Veranstaltung oder Versammlung durchführt oder daran teilnimmt,

2. entgegen § 12 Absatz 1 an einer Zusammenkunft oder Ansammlung im öffentlichen Raum beteiligt ist, ohne dass es zusätzlich einer Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung aufgrund dieser Verordnung bedarf.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 6 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung zuwider gegen eine andere, nicht in Absatz 2 oder 3 genannte Regelung dieser Verordnung verstößt. Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen besteht unmittelbar kraft Gesetzes (§§ 28 Absatz 3 in Verbindung mit 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes).

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

// KEIN BÜRGERVERKEHR

Erst- und Weitergewährungsanträge auf Wohngeld

Aufgrund der herrschenden Corona-Pandemie bleibt auch das Rathaus der Gemeinde Vettweiß grundsätzlich bis auf Weiteres für den Bürgerverkehr geschlossen. Es besteht aber die Möglichkeit, Erst- oder Weitergewährungsanträge auf Wohngeld digital oder schriftlich zu stellen.

Ob ggf. ein Anspruch auf Wohngeld, z.B. wegen des Bezuges von Kurzarbeitergeld oder einer eingetretenen Einkommensminderung, besteht, kann schnell und unkompliziert über den Wohngeldrechner NRW herausgefunden werden. Auch kann nach durchgeführter Berechnung mittels eines Tools unmittelbar ein Online-Antrag gestellt werden. Für die Berechnung werden alle Angaben anonymisiert. Bei der Antragstellung werden die Daten über eine sichere Verbindung an die zuständige Wohngeldstelle

weitergeleitet.

Den Link zur Online-Antragstellung finden Sie auf www.vettweiss.de.

Notwendige Nachweise können auf dem Postweg oder per E-Mail eingereicht werden.

Weiter haben Sie wie bisher gewohnt die Möglichkeit, Ihren Antrag schriftlich einzureichen:

Wohngeldstelle der Gemeinde Vettweiß

Frau Michalsky

Gereonstraße 14

52391 Vettweiß

02424 209117

mmichalsky@vettweiss.de

Einige andere Dienstleistungen der Gemeinde Vettweiß können ebenfalls online in Anspruch genommen werden. Nutzen Sie hierzu den Formularserver auf www.vettweiss.de



// STRASSENSANIERUNG STARTET NACH OSTERN

Der Rat der Gemeinde Vettweiß hatte sich im September des letzten Jahres mit den umfangreichen und notwendigen Sanierungsmaßnahmen an vielen Straßen im Gemeindegebiet beschäftigt und entsprechende Haushaltsmittel freigemacht. Nun, nach der Winterpause startet das beauftragte Unter-

nehmen mit den Arbeiten. Begonnen wird in den Ortschaften Disternich und Sievernich am Dienstag nach Ostern, dem 14. April. Im Zusammenhang wird es zwangsläufig zu kleineren Behinderungen im Straßenverkehr kommen. Auf umfangreiche Sperrungen kann aber verzichtet werden.

Kinder-Ferienfreizeit

vom 13. Okt. bis 15. Okt 2020 von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Das „Kids unschlagbar“ - Abenteuer (Gewaltprävention für Kinder von 8 - 14 Jahren)

Werde ein starker und selbstbewusster Mensch

- Wir zeigen euch, wie ihr mit einfachen Mitteln selbstbewusst & stark werdet.
- Wir zeigen euch, wie ihr anhand von Körpersprache andere Menschen einzuschätzen könnt und euch gegen Mobbing / Cybermobbing und anderes wehren könnt.
- Wir zeigen euch, wie ein Team gebildet wird und ihr immer „cool“ bleibt.
- Wir zeigen euch, wie ihr euch mit schnellen, effektiven Selbstverteidigungstechniken aus dem Kampfsport wirksam gegen Andere wehren könnt. (mit viel Spaß).
- Natürlich stehen auch Sport, Spiele und Spaß (Bogenschießen, Schlag die Gruppe, Superstar uvm. auf dem Programm und vieles mehr.
- Und natürlich gibt es auch einige Preise zu gewinnen.



Und damit der ganze Tag auch eine bleibende Erinnerung hat, erhält jeder von euch eine tolle Teilnehmerurkunde, ein Erinnerungsfoto sowie DVD.
Kostenbeteiligung: 30,00 Euro

Euer Freizeitbetreuer „Kelly“ ist ein Großmeister mehrerer Kampfkunstarten sowie zertifizierter Gewaltpräventions-Pädagoge, Autor verschiedenster Bücher und Diplom-Sportfachwirt.

Veranstaltungsort: Bürgerhalle Vettweiss-Luxheim



Anmeldung und Infos: Harald Krug, Jugendbeauftragter der Gemeinde Vettweiß, Email: HKrug@vettweiss.de oder Günter Jurreit, Email: jugendtreff-luxheim@t-online.de

// MEDIZINISCHES ODER PFLEGERISCHES PERSONAL GESUCHT

Kreis Düren ruft zur Mithilfe auf – Verstärkung von Krankenhäusern, Pflegezentren und vergleichbaren Einrichtungen

Das Corona-Virus stellt alle Menschen vor besondere Herausforderungen. Diese lassen sich nur gemeinsam meistern. Schon jetzt ist aufgrund der steigenden Fallzahlen absehbar, dass Krankenhäuser, Pflegezentren und vergleichbare Einrichtungen über einen längeren Zeitraum noch größere Leistungen für die Bevölkerung als bisher erbringen müssen.

Darum folgt der Kreis Düren den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) zur vorübergehenden personellen Kapazitätssteigerung im Bereich Gesundheit und richtet sich nunmehr mit einem Aufruf an die Menschen im Kreis Düren.

Um das medizinische Personal bei seinem unermüdlichen Einsatz

fachkundig zu unterstützen, bittet der Kreis Düren alle Bürgerinnen und Bürger, die über medizinische oder pflegerische Fachkenntnisse verfügen, inständig um Hilfe. Demnach sind alle Betriebsärzte, Ärzte, die in der freien Wirtschaft tätig sind bzw. derzeit nicht (mehr) praktizieren, Medizinstudenten sowie Pflege- und Fachpersonal, welches nicht, nicht mehr oder anderweitig in Beschäftigung ist und Hilfe anbieten kann, aufgerufen, das Personal im Bereich Gesundheit zu verstärken und somit zur Entlastung und Aufrechterhaltung der Leistungen beizutragen.

Zur Koordination der Hilfsangebote hat der Kreis Düren eine Onlinedatenbank erstellt, in die sich Helferinnen und Helfer über www.kreis-dueren.de eintragen können.

// NRW-SOFORTHILFE 2020 FÜR KLEINBETRIEBE, FREIBERUFLER, SOLO-SELBSTSTÄNDIGE UND GRÜNDER

Minister Andreas Pinkwart: Digitales Antragsverfahren einfach und unbürokratisch gestaltet

Mit beispiellosen Soforthilfen unterstützen Bund und Land in der Corona-Krise kleine und mittlere Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Solo-Selbstständige, Freiberufler und Gründer.

Das Soforthilfeprogramm Corona des Bundes sieht für Kleinunternehmen direkte Zuschüsse in Höhe von 9.000 Euro bzw. 15.000 Euro vor. Die Landesregierung stockt das Programm noch einmal auf und unterstützt über die NRW-Soforthilfe 2020 Unternehmen mit zehn bis 50 Beschäftigten mit 25.000 Euro. Damit das Geld so schnell wie möglich fließt, können Betroffene elektronische Antragsformulare online u.a. auf der Seite www.wirtschaft.nrw/corona finden. Die Anträge werden auch am Wochenende von den Mitarbeitern der Bezirksregierung bearbeitet.

Wirtschafts- und Digitalminister Prof. Dr. Andreas Pinkwart: „Viele Kleinunternehmen und Soloselbstständige leiden derzeit unter massiven Umsatzeinbrüchen und Auftragsstornierungen. Sie wissen nicht, wie sie laufende Betriebskosten wie Mieten und Leasingraten oder Kreditraten bezahlen sollen. Daher vervollständigen wir mit dem Bund unser umfangreiches Unterstützungsangebot um Soforthilfen für Kleinbetriebe und

Selbstständige, damit sie finanzielle Engpässe überwinden und Arbeitsplätze erhalten können. Damit die dringend benötigten Mittel schnell ankommen, haben wir das rein digitale Antragsverfahren so einfach, schlank und unbürokratisch wie möglich gestaltet.“

Kleinunternehmen, Angehörige der Freien Berufe, Gründern und SoloSelbstständigen wird folgende Unterstützung zur Vermeidung von finanziellen Engpässen in den folgenden drei Monaten gewährt:

- 9.000 Euro: bis zu fünf Beschäftigte (Bundesmittel)
- 15.000 Euro: bis zu zehn Beschäftigte (Bundesmittel)
- 25.000 Euro: bis zu fünfzig Beschäftigte (Landesmittel)

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein: Das Unternehmen muss vor der Krise wirtschaftlich gesund gewesen sein. In Folge der Corona-Krise

- haben sich entweder die Umsätze gegenüber dem Vorjahresmonat mehr als halbiert, oder
- die vorhandenen Mittel reichen nicht aus, um die kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens zu erfüllen (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten), oder
- der Betrieb wurde auf behördliche Anordnung geschlossen.

Das Land stellt darüber hinaus den Unternehmen umfangreiche Angebote zur Verfügung. Dazu zählen:

- Bürgschaften: In Nordrhein-Westfalen stehen die Bürgschaftsbank NRW (bis 2,5 Mio. Euro pro Unternehmen) und das Landesbürgschaftsprogramm (ab 2,5 Mio. Euro) bereit, um Kredite zu besichern. Die Bürgschaftsbank ermöglicht eine 72-Stunden-Expressbürgschaft.

- Bürgschaftsbank: Für Kontokorrent-Linien bis 100.000 Euro werden wir über die Bürgschaftsbank NRW 90-prozentige Bürgschaften in einem Schnellverfahren mit nur einem Tag Bearbeitungszeit anbieten, sobald wir vom Bundesministerium der Finanzen die Freigabe dafür bekommen.

- KfW-Kredite: Niedrigere Zinssätze und eine vereinfachte Risikoprüfung der KfW bei Krediten bis zu 3 Mio. Euro schaffen weitere Erleichterung für die Wirtschaft. Eine höhere Haftungsfreistellung durch die KfW von bis zu 90 Prozent bei Betriebsmitteln und Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen erleichtern Banken und Sparkassen die Kreditvergabe.

- Steuerstundungen: Die Finanzverwaltung kommt von der Krise betroffenen Unternehmen auf Antrag mit zinslosen Steuerstundun-

gen (Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer) und der Herabsetzung von Vorauszahlungen (Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer) entgegen und nutzt ihren Ermessensspielraum zugunsten der Steuerpflichtigen weitestmöglich aus. Für Anträge steht ab sofort ein stark vereinfachtes Antragsformular zur Verfügung.

- Entschädigungen für Quarantäne: Sollte wegen des Corona-Virus ein Tätigkeitsverbot, z.B. Quarantäne, ausgesprochen werden, können Betriebe eine Entschädigung für die Fortzahlung von Löhnen und Gehältern bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe beantragen.

- Beteiligungskapital für Kleinunternehmen: Der „Mikromezzaninfonds Deutschland“ kann ohne Einschaltung der Hausbank und ohne Sicherheiten stille Beteiligungen eingehen (max. 75.000 Euro). Richtet sich an kleine Unternehmen, Gründungen und spezielle Zielgruppen (u.a. Unternehmen, die ausbilden sowie Gründungen aus der Arbeitslosigkeit).

Eine Übersicht der Finanzierungs-Instrumente für alle Unternehmen sowie die Ansprechpartner finden Sie auf unserem laufend aktualisierten Informationsportal: www.wirtschaft.nrw/corona

// RIEGEL VOR!

Praktische Tipps zum Einbruchschutz

Riegel vor!“, so lautete das Motto einer Ausstellung am 5. März 2020 im Foyer des Rathauses. Viele Bürgerinnen und Bürger nahmen die Gelegenheit wahr und ließen sich durch die Kreispolizeibehörde Düren rund um das Thema Einbruchschutz informieren.

Wie schützt man sich als Hausbesitzer wirksam gegen Einbrecher? Oder wie verschaffen sich Mieter, auch mit überschaubaren finanziellen Mitteln, zusätzlich Einbruchschutz? Diese und weitere Fragen wurden von den Experten der Kreispolizeibehörde beantwortet. Ebenfalls gab es eine

kostenlose Direktberatung zu Fördermitteln durch die Verbraucherzentrale, die mit der Energieberatung vor Ort war.

Mit der Kampagne gegen den Wohnungseinbruch schiebt die Polizei in NRW den Tätern – unter Mithilfe der Bürgerinnen und Bürger – einen Riegel vor.

Kern der Kampagne ist der dreifache Riegel gegen Einbrecher:

- Achten Sie auf verdächtige Personen/Situationen
- Rufen Sie im Verdachtsfall sofort die Polizei über 110
- Lassen Sie sich neutral und kostenlos von Ihrer Polizei zum Einbruchschutz beraten.

// MITTEILUNGSBLATTTERMINE 2020

**Mo–Fr 6:30–18:00 / Sa 6:30–14:00 Uhr
Reklamations-Service: 0241/5101-704**

**Das Mitteilungsblatt
erscheint am:**

**Texte bitte
vorlegen bis:**

10.05.2020	→	24.04.2020
14.06.2020	→	29.05.2020
12.07.2020	→	26.06.2020
09.08.2020	→	24.07.2020
13.09.2020	→	28.08.2020
11.10.2020	→	25.09.2020
08.11.2020	→	23.10.2020
13.12.2020	→	27.11.2020
10.01.2021	→	24.12.2020

// GRÜNSCHNITTSAMMLUNG IN ZEITEN DER CORONAKRISE

Mit dem 1. April haben die Grünschnittsammlungen in den Ortschaften wieder begonnen. Den Start machten die Orte Müddershem und Kelz. Dem folgten Vettweiß, Soller, Sievernich und Froitzheim.

Überall waren kleine Reglemen-

tierungen notwendig. Teilweise über eine einseitige Zufahrt oder über eine Rundfahrlösung war der Zugang bzw. die Zufahrt zu den Containern möglich. Es galt und gilt auch heute noch, dass es anlässlich der Grünschnittsammlungen nicht zu engen Zusammen-

künften der Anlieferer kommen darf. Die Vorbeugung, sich nicht mit dem Coronavirus anzustecken, hat allerhöchste Priorität. Neben der ständigen Aufsicht des Entsorgungsunternehmers oder der örtlichen Vereine ist ein Mitarbeiter der Verwaltung anwesend, der die Einhaltung aller notwendigen Maßnahmen überwacht und notfalls einschreiten kann.

Die Gefahr, sich während der Anlieferung mit dem Virus anzustecken, muss natürlich auch durch die Mitbürgerinnen und Mitbürger vermieden werden. Deshalb ist die Mitwirkung unabdingbar und die Vernunft noch wichtiger. Die zügige Ablieferung des Grünschnitts muss gewährleistet sein, damit die Wartezeiten sich auf ein Minimum beschränken. Helfen Sie alle mit, dass die Entsorgung entsprechend abläuft, Ihre Mitarbeit ist wichtig.



JETZT ANMELDEN

Fügen Sie die
Mobilfunknummer

0176/34295134

Ihrem Adressbuch hinzu und senden Sie dann eine WhatsApp-Nachricht mit Ihrem Vor- und Nachnamen sowie dem Begriff „Start“ an diesen Kontakt. Anschließend erhalten Sie regelmäßige Neuigkeiten der Gemeinde Vettweiß.

Weitere Infos auf
www.vettweiss.de



// BEZIRKSDIENST DER POLIZEI IST UMGEZOGEN

Seit dem 23. März 2020 ist der Polizeibezirkssdienst Vettweiß nicht mehr in dem Gebäude des Wasserleitungszweckverbandes zu finden, sondern im Rathaus, Gereonstr. 14, Zimmer 11. Bürgermeister Joachim Kunth freute sich über die Mietvertragsunterzeichnung mit Landrat Wolfgang Spelthahn als Kreispolizeibehörde in Düren.

Die Zusammenarbeit mit der Verwaltung und dem Bezirksdienst kann zukünftig somit auch durch die räumliche Nähe noch weiter

intensiviert werden. Das Büro ist für die Bürgerinnen und Bürger barrierefrei zu erreichen. Die Sprechzeiten sind immer dienstags von 16 - 18 Uhr und donnerstags von 10 - 12 Uhr.

Aufgrund der aktuellen Lage kann die Sprechstunde nicht wie gewohnt stattfinden. Polizeihauptkommissar Frank Kuhn ist jedoch per E-Mail erreichbar unter PW-Kreuzau.Dueren@polizei.nrw.de oder telefonisch unter 02424 - 901201. Für Notfälle gilt weiterhin die 110.



Bürgermeister Kunth mit Landrat Spelthahn bei der Mietvertragsunterzeichnung im Februar 2020.



Heimat-Preis - Engagement für die Heimat wird belohnt

• Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für die Verleihung des Heimat-Preises

Die Gemeinde Vettweiß vergibt auch in diesem Jahr wieder einen Heimat-Preis, mit dem Engagement gewürdigt und nachahmenswerte Praxisbeispiele im Bereich Heimat gefördert werden. Eigens hierzu hatte der Rat der Gemeinde Vettweiß Richtlinien beschlossen.

Der Heimat-Preis ist eines von fünf Elementen des Landesförderprogramms „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“

Gegenstand der Förderung sind einzelne Projekte und Maßnahmen zur Stiftung, Stärkung und zum Erhalt lokaler Identität, die Gemeinschaft stärken und Menschen miteinander verbinden. Gefördert wird das Engagement von Vereinen, Organisationen und Initiativen zur Gestaltung unserer vielfältigen Heimat in Nordrhein-Westfalen. Es können auch Investitionen in Gebäude, Plätze und den öffentlichen Raum, zur medialen Darstellung und Vermittlung von Heimatgeschichte sowie zur Inszenierung und Kenntlichmachung von Objekten, Landschaften, Wegen und Plätzen mit besonderer lokaler und regionaler Bedeutung gefördert werden.

Für innovative Heimatprojekte wird der vom Land finanzierte Preis ausgelobt, der die konkrete Arbeit belohnen und zugleich nachahmenswerte Praxisbeispiele liefern soll. Die Auszeichnungen sind eine Wertschätzung der ehrenamtlich Engagierten. Das Preisgeld beträgt 5.000 Euro. Der Rat der Gemeinde Vettweiß hatte sich im Jahre 2018 zur Teilnahme am Landesprogramm entschieden und Ende November entsprechende Richtlinien erlassen. Kommune verleiht den Preis, der auf bis zu drei Preisträger aufgeteilt werden soll. Die Sieger stellen sich anschließend einem Wettbewerb auf Landesebene.

Die Mittel für das laufende Jahr sind bewilligt worden.

Den Schwerpunkt für das Jahr 2020 hat der Gemeinderat in den Richtlinien mit drei Worten beschrieben:

Heimat.Tradition.Zukunft

Preisträger können Einwohnerinnen und Einwohner, Vereine, Teams und Institutionen sein.

Die Projekte sollen den Bezug zur örtlichen Gemeinschaft haben und das Gemeinschaftsgefühl aller Bürgerinnen und Bürger aber auch der Ortschaften untereinander stärken, so ist aus den Richtlinien zu erfahren.

Einzureichen ist eine Projektbeschreibung mit Aufgabenstellung und Ergebnisdarstellung. Zur Dokumentation sollten Fotos und Presseberichte beigelegt werden. Der Vorschlag ist per Post an den Bürgermeister der Gemeinde Vettweiß, Gereonstr. 14, 52391 Vettweiß oder per E-Mail an buergermeister@vettweiss.de einzureichen.

Traditionsbewusste Organisationen und Vereine sollten diesen Aufruf als Ansporn sehen, ihre Projekte einzureichen.

Die Bewerbungsfrist endet am 4. September 2020

Die Bewertung der Projekte und die Vergabe der bis zu drei Preiskategorien erfolgt durch den Rat der Gemeinde Vettweiß nach Vorberatung und Empfehlung durch den Ausschuss für Jugend, Schulwesen, Kultur, Sport und Soziales.

Die Vergabe der Preise erfolgt anlässlich des jährlichen Ehrenamtsfestes im Dezember 2020.

// FREIE FÖRDERPLÄTZE FÜR EINE KOSTENFREIE WEBSEITENERSTELLUNG ZU VERGEBEN

Azubis suchen Projektpartner aus Nordrhein-Westfalen

Der Förderverein für regionale Entwicklung e.V. setzt sich mit seinen Azubi-Projekten für die praxisnahe Ausbildung von Berufsschülern und Studierenden ein. Um es den Berufseinsteigern zu ermöglichen an abwechslungsreichen, realen Projekten zu arbeiten, werden im Rahmen des Förderprogramms „Nordrhein-Westfalen vernetzt“ nun neue Projektpartner aus NRW gesucht.

Kommunen, soziale und öffentliche Einrichtungen, Vereine und kleinere Unternehmen können sich hierbei von den Azubis eine individuelle Webseite erstellen lassen und

ermöglichen ihnen hiermit, praktische Berufserfahrung zu sammeln. Die Erstellung des Internetauftritts ist dabei für die Projektpartner kostenfrei. Lediglich die Kosten für die Webadresse und den Speicherplatz sind selbst zu tragen.

„Durch die Begleitung [der Projektbetreuerin] wurde den eher unkundigen 60- bis 70-jährigen Mitarbeitern der Tafel Bedburg die Scheu auch vor ‚dummen Fragen‘ genommen, so dass sich eine sehr positive Atmo-



sphäre entwickelte. Getragen von dieser Atmosphäre entstand Schritt für Schritt eine vorzeigbare Websi-

te, die ganz unseren Vorstellungen entspricht. Schön auch, dass wir bei Bedarf noch einmal nachhaken können“, berichtet Ferdinand Reinke von der Tafel Bedburg. Geltende Datenschutzrichtlinien

werden natürlich bei der Erstellung der Webseite berücksichtigt und umgesetzt. Nach Projektabschluss ermöglicht ein bedienerfreundliches

Redaktionssystem es den Projektpartnern, ihre Webseite selbstständig zu pflegen – ganz ohne Programmiererkenntnisse. Sollte es dennoch Fragen geben, kann man sich auch nach Projektabschluss noch bis mindestens 2030 an den Webseiten-Support der Azubi-Projekte wenden.

Bei Interesse am Förderprogramm, können Sie sich unter Tel.: **0331/55047471** oder E-Mail an **info@azubi-projekte.de** an den Förderverein für regionale Entwicklung wenden. Einige bereits abgeschlossene Webseitenprojekte aus Nordrhein-Westfalen finden Sie unter **www.azubi-projekte.de/nrw**.

// JETZT BEI DER TASCHENGELDBÖRSE MITMACHEN

Sich gegenseitig helfen, Brücken bauen, Verständnis zwischen den Generationen fördern

Wer schon einmal von der Taschengeldbörse gehört hat, darf sich gerne noch bewerben. Egal, ob Jugendliche/r oder Senior/in. Wir suchen weiterhin fleißig Paare, die sich gegenseitig helfen. Wer noch nicht davon gehört hat – hier noch mal eine kurze Beschreibung des Projektes:

Die Taschengeldbörse verbindet –

Senioren, Familien und Berufstätige, die Hilfe bei kleinen Arbeiten benötigen, mit Jugendlichen, die Jobs suchen, um ihr Taschengeld aufzubessern. So werden Brücken zwischen beiden Seiten gebaut. Ganz bewusst wird vor allem der Kontakt zwischen Alt und Jung hergestellt und damit das gegenseitige Interesse und das Verständnis zwischen den Generationen ge-

fördert. Sowohl Jugendliche als auch Senioren können sich gerne jederzeit melden. Mitarbeiter der Verwaltung geben Tipps und Informationen weiter, stehen beratend zur Seite und stellen die Kontakte her. Weitere Infos gibt es außerdem auf der Internetseite unter **www.vettweiss.de**. Dort finden Sie einen Link zum Thema unter „Interessantes“.



Sie sind aufgrund der aktuellen Coronakrise in eine wirtschaftliche Notlage geraten?



Das kommunale Jobcenter des Kreises Düren möchte Sie in dieser schwierigen Situation bestmöglich unterstützen.

Um Ihnen das Ausfüllen der sehr umfangreichen Arbeitslosengeld II-Formulare und Anträge zu ersparen, haben wir einen vereinfachten Kurzantrag entwickelt. Diesen können Sie gerne in wenigen Schritten direkt online ausfüllen und uns unmittelbar in digitaler Form zukommen lassen. So stellen Sie sicher, dass Ihr Anliegen auf dem schnellsten Weg zu uns gelangt.

Den Online-Antrag finden Sie direkt auf der **Startseite unserer Homepage**,

unter dem Link:

www.kreis-dueren.de/kurzantrag-alg2

oder Sie scannen einfach den nebenstehenden **QR-Code**.



// VETTWEISS ONLINE

Möchten Sie mehr Informationen über die Gemeinde Vettweiß einholen, dann schauen Sie ins Internet. Auf unserer Internetseite **www.vettweiss.de** finden Sie alles Wissenswertes über die Gemeinde und mehr.

Außerdem ist die Gemeinde Vettweiß auf folgenden Social Media Kanälen vertreten, auf denen Sie interessante Neuigkeiten finden



Gemeinde Vettweiß bei facebook



Gemeinde Vettweiß bei Instagram

// WASSERNETZ BÖRDE „ON TOUR“

Gemeinsam für einen lebendigen Wasser-Dialog

Die Vielfalt der Wasserthemen in der Zülpicher Börde stand im Mittelpunkt der Veranstaltungsreihe „Dialog Wasser“, zu denen das LEADER-Projekt „Wassernetz Börde“ im Februar 2020 interessierte Bürgerinnen und Bürger nach Nörvenich und Vettweiß eingeladen hatte.

Im Rahmen der Infoveranstaltungen konnten die Bürgerinnen und Bürger sich über das Projekt informieren und eigene Ideen in den Prozess einbringen. Realisiert werden sollen diese sowohl im Rahmen der lokalen Sommer-Events, die im September in der stillgelegten Kläranlage Vettweiß-Soller (Brunchkonzert am 20. September) und der Neffelbachaue in Nörvenich (Familientag am 27. September) stattfinden, als auch über so genannte Mitmachaktionen. Beide Formate wurden im Rahmen der Infoabende ausführlich diskutiert.

Sowohl in Vettweiß als auch in Nörvenich freute sich Hartmut Hoevel, Leiter des Projekts beim Projektträger Erftverband, über den regen Zuspruch und die aktive Beteiligung der lokalen Bevölkerung. „Unser Ziel ist es, den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort das Thema Wasser entlang konkreter Beispiele erlebbar zu machen. Dabei ist es uns wichtig, die Bevölkerung vor Ort aktiv einzubeziehen



und die dortigen Wasserthemen aufzugreifen. Die Veranstaltungen haben gezeigt, wie vielfältig das Spektrum der Wasserthemen in den Kommunen ist“, so Hoevel.

So wurden in Nörvenich neben der anstehenden Renaturierung des Neffelbaches vor allem erlebnisorientierte Aktionen am Wasser diskutiert. Sie sollen im Rahmen eines Familientages gemeinsam mit der Jugendfeuerwehr des Ortes und lokalen Kindertagesstätten realisiert werden. Der Heimat- und Geschichtsverein des Ortes brachte zudem die Idee einer Exkursion zum Thema Wasserkraft und alte Mühlen ein. Um historische Fragestellungen und das Thema Renaturierung ging es auch in Vettweiß. Hier sollen der Neffelbach und seine Ufer zwischen den

Ortsteilen Sievernich und Disterich in Zukunft auf einer Länge von 600 Metern wieder naturnah gestaltet werden.

Neben den Veranstaltungen in Nörvenich und Vettweiß gastierte der „Dialog Wasser“ auch in Erftstadt, Weilerswist und Zülpich und damit in allen am Projekt beteiligten Kommunen. Inhaltlich stand dabei stets die Frage im Mittelpunkt, wie das Thema Wasser in der Bördelandschaft erlebbar gemacht werden kann: vom Naturerlebnis und der Renaturierung bis zum Hochwasserschutz und zur Frage, wohin unser Abwasser fließt.

Für den Sommer sind in jeder der fünf beteiligten Kommunen so genannte „Wasser-Events“ geplant, hinzu kommen eine Wanderaus-

stellung zum Thema und der Wettbewerb „Wassergeschichten“, der im April 2020 an den Start geht. Dann wird auch ein ausführliches Programm zu den Aktivitäten von „Wassernetz Börde“ vorliegen. Realisiert wird dieses vom Erftverband in Kooperation mit dem Rhein-Erft-Kreis, dem Kreis Euskirchen und dem Kreis Düren.

Die wichtigsten „Wassernetz Börde“-Termine auf einen Blick:

- Sonntag, 16.08., Wilde Wasser – Natur und Kultur am Neffelsee in Zülpich-Füssenich (Uhrzeit: 13:00 bis 18:00 Uhr)
- Sonntag, 23.08., Bachgeflüster – Kinderfest in der Rotbachaue in Erftstadt-Friesheim (Uhrzeit: 12:00 bis 17:00 Uhr)
- Samstag, 29.08., Beats am Becken – Lichterfest im HRB Horchheim in Weilerswist (Uhrzeit: 18:00 bis 22:30 Uhr)
- Sonntag, 20.09., Klingende Kläranlage – Brunchkonzert in Vettweiß-Soller (Uhrzeit: 10:30 bis 14:00 Uhr)
- Sonntag, 27.09., Bachgeflüster – Familientag in der Neffelbachaue in Nörvenich (Uhrzeit: 12:00 bis 17:00 Uhr)

Mehr Informationen zu einzelnen Veranstaltungen und zum Projekt finden Sie unter wassernetz-boerde.erftverband.de.

// CORONA-VIRUS: MASSNAHMEN ZUR ENTLASTUNG VON GEWERBEBETRIEBEN

Gemeinde bietet unter anderem Steuerstundung an

Die Coronavirus-Krise hat massive Auswirkungen auch auf unsere heimische Wirtschaft. Wie bereits in den Medien der letzten Tage zu vernehmen war, haben das Land Nordrhein-Westfalen und der Bund geeignete Maßnahmen getroffen, um Unternehmen, deren Geschäfte vom Coronavirus betroffen sind, zu unterstützen.

Die Gemeinde Vettweiß bietet außerdem folgende Sofortmaßnahmen für betroffene Gewerbetreibende an: Zur Vermeidung von

Liquiditätsengpässen können Sie Anträge auf zinslose Stundung der Steuerzahlungen (zunächst bis zum 30.06.2020) stellen. Wenn sich für das laufende Jahr Gewinneinbrüche abzeichnen, können Sie darüber hinaus einen Antrag auf Absenkung der Gewerbesteuer-vorauszahlung stellen.

Zur Antragstellung reicht eine formlose, begründete E-Mail aus. Fragen können Sie gerne auch telefonisch unter 02424/209-103 oder per E-Mail (steueramt@vettweiss.de) an das Steueramt richten.

// FAHRZEUGRALLYE AUF SPORTPLATZ IN GINNICK

Wes Geistes Kind muss man sein? Da hat doch wirklich jemand Fahrübungen mit einem PKW auf dem Sportplatz in Ginnick gemacht. Übrig geblieben sind jede Menge Reifenspuren.

Der Sportplatz in Ginnick ist wunderbar gelegen, außerhalb der Ortslage, am Waldrand, in der Nähe des Wasserturms. Die abgelegene Lage ist aber offensichtlich auch der Grund dafür, dass irgendwelche Verrückte Brems- und Driftübungen auf dem Grün gemacht haben. Der Schaden muss nun wieder behoben werden. Die Zufahrt wurde zwischenzeitlich verschlossen. Alles eigentlich unnötig, wenn es solche Menschen nicht gäbe. Schön wäre, wenn die Witzbolde dabei gesehen worden wären. Vielleicht gibt es Spaziergänger, die Beobach-

ten gemacht haben. Scheuen Sie sich nicht, die Gemeinde Vettweiß zu informieren (02424 209204).

Der Sportplatz in Ginnick scheint sowieso ein besonderer Anziehungspunkt zu sein. Wochen später, nämlich jetzt in der Zeit der Kontaktsperre, wurden mehrere Jugendliche angetroffen, die trotz aller Verbote auf der gesperrten Anlage Fußball spielten. Auch diese jungen Menschen scheinen nicht verstanden zu haben, in welcher außergewöhnlichen Zeit wir uns befinden. Die Gefahr der Ansteckung mit dem Coronavirus lauert überall und besonders auf den Sport- und Spielplätzen, wo körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist. Hoffentlich wird all diese Menschen noch die Vernunft heimsuchen.

// KAMPAGNE FÜR MEHR QUALITÄT IN DER BIOTONNE

Seit 20 Jahren wird Bioabfall im ZEW-Gebiet (Zweckverband Entsorgungsregion West) mit der Biotonne getrennt gesammelt und zu Kompost und Biogas verwertet.

Die Qualität der Bioabfall-Sammlung? Lässt zu wünschen übrig!

Leider finden sich in vielen Tonnen zunehmend Plastiktüten, Restmüll, Verpackungen aus Kunststoffen, Metall und Glas – alles Fremdstoffe, die in der Biotonne nichts zu suchen haben, weil sie nicht kompostierbar sind.

Plastiktüten gelangen zum Beispiel häufig in den Bioabfall, wenn sie zur Sammlung der Bioabfälle oder zum Schutz der Sammelgefäße in der Küche genutzt werden und dann fälschlicherweise mit in die Tonne geworfen werden. Diese Plastiktüten verschmutzen anschließend den Kompost mit Plastikteilen.

Das gilt auch für kompostierbare Plastiktüten, denn sie werden in der Kompostierungsanlage nicht vollständig abgebaut.

Die Biotonne ist eine Wertstofftonne!

Deshalb beteiligt sich der ZEW (Zweckverband Entsorgungsregion West) zusammen mit der AWA Entsorgung GmbH seit Januar 2020 an der bundesweiten Kampagne „#wirfuerbio: Kein Plastik in die Biotonne – auch kompostierbare Plastiktüten dürfen nicht in die Biotonne!“ Mit dieser Kampagne wollen ZEW und AWA die Bürgerinnen und Bürger für den Wert des Bioabfalls sensibilisieren und auf die wachsende Verschmutzung der Biotonnen hinweisen.

Das Problem der Verschmutzung und die Auswirkungen:

Einmal in der Biotonne, können Störstoffe schwer oder gar nicht mehr herausortiert werden. Bei der Verarbeitung in der Anlage werden Plastik, Restmüll und Glas mit dem Bioabfall zerkleinert und gelangen in den Roh-Kompost. Die schädlichen Fremdanteile müssen nachträglich mit großem technischem Aufwand herausgesiebt werden. Das verbraucht viel Energie, es geht mit jeder Siebung wert-



voller Kompost verloren und die Kosten der Bioabfall-Behandlung steigen durch den notwendigen zusätzlichen Aufwand. Weitere Auswirkungen sind die Gefährdung der Qualität des Kompostes und der Umwelt durch feinste Plastik- oder Glaspartikel.

Die Abfallberatung der AWA Entsorgung GmbH ist mit einem Informationsstand zur Kampagne #wirfuerbio im Rathaus der Gemeinde Vettweiß am Donnerstag 14. Mai 2020 von 14 bis 18 Uhr zu Gast. **Dieser Termin gilt vorbe-**

haltlich der Entwicklung der Corona-Situation.

Praktische Tipps und Informationen rund um den Bioabfall und die Biotonne sind das Thema. Mit Sortierhilfen, Flyern, Papiertüten für die Vorsortiergefäße und Aufklebern für die Biotonnen will die Abfallberatung bei der richtigen Abfalltrennung unterstützen. Telefonisch zu erreichen ist die Abfallberatung der AWA GmbH unter Telefon: 02403/8766-353 sowie unter der E-Mail-Adresse abfallberatung@awa-gmbh.de.

// IN KELZ ENTSTEHT WOHNRAUM FÜR 200 NEUE BÜRGER

Das ehrgeizige Vorhaben des Kreises Düren, seine Einwohnerzahl binnen fünf Jahren um rund zehn Prozent auf 300.000 Menschen zu steigern,

wird unter anderem in Kelz umgesetzt. Das zweitgrößte Dorf der Gemeinde Vettweiß soll von 1000 auf 1200 Einwohner wachsen.

Bei der öffentlichen Vorstellung des

neuen Baugebietes „Am Königsfeld“ ließen Landrat Wolfgang Spelthahn, Bürgermeister Joachim Kunth und F&S-Geschäftsführer Jörg Frühauf die sonst üblichen Spaten links liegen und griffen in Anlehnung an einen mittelalterlichen Brauch zu Fackeln. Das rund 42.000 Quadratmeter große Baugebiet, in dem Platz für über fünf Dutzend Häuser ist, soll für rund 200 Menschen auf den 350 bis 850 Quadratmeter großen Grundstücken Heimat werden. Menschen aus der Gemeinde ebenso wie von außerhalb zugereiste. Zum Ausgleich für die Bebauung werden Bäume zum Schutz der Feldlerchen und eine Streuobstwiese angelegt. Zudem erhält jeder Häuslebauer einen Baum

für sein Grundstück dazu. Darüber hinaus gibt es Pflanzenpakete als blühende Insektennahrung.

„Wir entwickeln Bauland, weil es in NRW viel zu wenige neue Wohnungen gibt, weswegen die Miet- und Kaufpreise explodieren“, sagte Frühauf. Landrat Spelthahn unterstrich die Notwendigkeit des Wachstums. „Dem Kreis Düren hat man vor fünf Jahren einen Bevölkerungsschwund vorhergesagt. Der Kreis und seine Kommunen setzen seitdem alles daran, dass wir wachsen statt zurückzufallen.“ Bürgermeister Kunth hob das hohe Wachstum seiner Kommune hervor und stellte mit Blick auf den demografischen Wandel fest: „Wir schaffen hier Gutes für Kelz.“



// VORSCHLÄGE FÜR EHRENAMTSPREIS GESUCHT

Seit einigen Jahren lobt die Gemeinde Vettweiß als Anerkennung und zur Stärkung des Ehrenamts und der ehrenamtlichen Tätigkeit jährlich einen Ehrenpreis aus. Dies gründet auf den entsprechenden Richtlinien, die der Rat erlassen hat.

Ausgezeichnet werden können Einwohnerinnen und Einwohner, Ver-

eine und Institutionen, die sich in besonderem Maße und uneigennützig für das Gemeinwesen engagiert haben. Personen, bei denen die Satzung über die Ehrung verdienter Bürger der Gemeinde Vettweiß Anwendung findet, und hauptamtlich im sozialen bzw. kulturellen Bereich Tätige bleiben unberücksichtigt.

Der Preis wird als Geldgeschenk in Höhe von 500 € zusammen mit einer Urkunde verliehen. Eine Aufteilung auf zwei Preisträger ist möglich. Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde sowie Vereine, Verbände und andere Institutionen sind vorschlagsberechtigt. Der Vorschlag soll eine kurze Begründung enthalten. Die Auswertung

und die Entscheidung über den/die Preisträger erfolgt durch eine Jury in nichtöffentlicher Sitzung. Vorschläge können jederzeit in einfacher Schriftform dem Bürgermeister, Gereonstr. 14, 52391 Vettweiß, E-Mail: buergermeister@vettweiss.de, bzw. dem Ortsvorsteher oder örtlichen Ratsvertreter, zugeleitet werden.

MITTEILUNGEN DER FEUERWEHR

// MUNDSCHUTZ FÜR DIE FEUERWEHR

Die Versorgungslage mit professionellem medizinischem Schutzmaterial, z. B. Atemschutzmasken, ist derzeit, wie allgemein bekannt, kritisch. Das zertifizierte Schutzmaterial sollte daher insbesondere dem medizinischen Personal vorbehalten sein, das täglich in den Krankenhäusern, Arztpraxen und Pflegeeinrichtungen mit erkrankten Patientinnen und Patienten in Verbindung kommt. Es ist also wichtig, Versorgungsengpässe zu vermeiden und das professionelle Schutzmaterial dem Markt nicht zu entziehen.

Aus diesen Gründen stattet die Gemeinde Vettweiß ihre Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Vettweiß mit einem genähten Mundschutz aus. Hierbei handelt es sich um ein Produkt der ortsan-



sässigen Firma Rompe design Job-fashion GmbH. Der Behelf-Mund-Nasen-Schutz dient dazu, im Einsatz die Feuerwehrkameradinnen und -kameraden soweit es geht zu schützen. Nach Ansicht

der Ärzte ist ein selbst genähter Mund-Nasen-Schutz eine sinnvolle Ergänzung zu den vom Robert-Koch-Institut empfohlenen Hygienemaßnahmen. Bei dem Mund-Nasen-Schutz für die Freiwillige Feuerwehr handelt es sich um ein doppellagiges Material aus 100 Prozent Baumwolle. Er ist bei 90 Grad waschbar und trocknergeeignet.

Bürgermeister Joachim Kunth ist stolz, so ein innovatives Unternehmen in seiner Gemeinde zu haben: „Ich bin froh, dass statt Kurzarbeit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter beschäftigt werden können und gleichzeitig Positives zur Krisenbewältigung geschaffen wird. Dass dadurch auch bei der Freiwilligen Feuerwehr das Ansteckungsrisiko minimiert werden kann ist natürlich doppelt schön.“

// FEUERWEHR SUCHT MITGLIEDER

Das Team der Freiwilligen Feuerwehr Vettweiß sucht weiterhin Verstärkung. Egal ob jung oder alt, klein oder groß – jeder ist gerne gesehen.

Wer Interesse hat, darf gerne einfach mal vorbeikommen, vielleicht sogar eine Übung besuchen und einen Schnuppertag einlegen. Gerade für Kinder ist es richtig toll, Mitglied der Feuerwehr zu sein. Hier können sie nicht nur Freunde finden, Gutes tun und Erfahrungen sammeln, sondern auch Motorik, Geschicklichkeit und Ausdauer trainieren.

Wer sich vorab informieren möchte, hat hier Gelegenheit: www.ffw-vettweiss.de.

MITTEILUNGEN DER KIRCHE UND SONSTIGES

// VIDEO-GOTTESDIENSTE

Die Evangelische Gemeinde setzt ihre diakonische Arbeit telefonisch fort und entwickelt ihre Nachbarschaftshilfe weiter. Darüber hinaus setzt sie ihre Video-Gottesdienste fort.

Der erste Gottesdienst mit Pfarrer Stephan Schmidlein hatte großen Anklang gefunden; es gab nicht nur zahlreiche Aufrufe in den Sozialen Medien, sondern auch sehr positive Rückmeldungen, die die Gemeinde per E-Mail erreichten. So fühlt sich die Gemeinde bestärkt, dieses Angebot auch über die Ostertage hinaus fortzusetzen. Ein entsprechender „Online-Predigtplan“ steht auf der Website. Den Oster-Gottesdienst gestalten

die Pfarrerinnen Karin Heucher und Susanne Rössler. Der YouTube-Link wird auf der Web-Site der Gemeinde veröffentlicht, und die Videos werden an den jeweiligen Tagen um 8 Uhr freigeschaltet. Der YouTube-Kanal kann auch über das Schlagwort „Christuskirche Düren“ gefunden werden. Viele Menschen lassen sich auch gerne durch die Musik trösten. Deshalb spielt Kantor Stefan Iseke nun wöchentlich ein Orgelstück an der vertrauten Steinmeyer-Orgel ein, das ebenfalls auf dem YouTube-Kanal online gestellt wird. Alle Informationen finden Sie auch auf: evangelischegemeinde-dueren.de

// ANMELDUNG FÜR CARITAS-KINDERFERIEN

Auch für diesen Sommer plant der Caritasverband seine Ferienfreizeit in Abenden für Kinder im Alter von sechs bis zehn Jahren. Die Stadtranderholung soll wie immer in den ersten drei Wochen der Sommerferien, täglich von Montag bis Freitag von 9 bis 17 Uhr, in Abenden stattfinden.

„Mit der konsequenten Planung wollen wir auch den Blick in die Zukunft richten und Eltern, die durch die vorherrschende Lage vielleicht außergewöhnlich belastet werden, eine Ferienbetreuung für ihre Kinder im Primarschulalter anbieten, sofern es dann im Juni/Juli wieder möglich sein sollte“, betont Fachbereichsleiter Elmar Jendrzej.

Der Teilnehmerbeitrag für die drei Wochen beträgt wieder 195 Euro sowie 165 Euro für jedes weitere Geschwisterkind. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Zuschuss zu beantragen, wozu die Caritas Eltern gerne berät. Die Anmeldungen dazu laufen nun, sodass sie

sich einen Platz sichern können. Unter Tel 02421/481-63 (werktags 9 bis 12 Uhr) oder per E-Mail an jahrlert@caritas-dn.de gibt Janine Ahlert gerne Auskunft.

Die Kinder werden morgens an Haltestellen im Stadtgebiet Düren abgeholt und mit dem Bus zum Gelände der Freizeithalle nach Nideggen-Abenden und nach 17 Uhr wieder zurückgebracht. Die Teilnehmer werden von einem geschulten Betreuersteam erwartet und mit Getränken, einem warmen Mittagessen und kleinen Snacks versorgt, sollten aber gefrühstückt haben. Neben vielen Aktivitäten in Groß- und Kleingruppen, Sport- und Kreativangeboten sowie kleinen Ausflügen, ist als Highlight des diesjährigen Ferienprogramms wieder ein besonderer Workshop vorgesehen.

Alle Infos gibt es online auf caritas-dueren.de. Jugendliche und junge Erwachsene, die in die Betreuer Tätigkeit reinschnuppern möchten, können sich ebenfalls dort informieren.

SELBSTHILFE-KONTAKTSTELLE KREIS DÜREN

Die Selbsthilfe-Kontaktstelle im Kreis Düren ist auch weiterhin in Sachen Selbsthilfe erreichbar. Telefonisch und per Mail erhalten Sie Auskunft über Selbsthilfegruppen, ihre Unterstützungsmöglichkeiten und Hilfsangebote. Nutzen Sie die Beratungsmöglichkeiten: Montag-Donnerstag 9-13 Uhr, Telefon 02421/489211 oder per Mail an selbsthilfe-dueren@paritaet-nrw.org. Weitere Hinweise finden Sie auf unserer Homepage www.selbsthilfe-dueren.de.

// SAISONARBEITSKRÄFTE DRINGEND GEBRAUCHT

Vorsitzender der Kreisbauernschaft, Erich Gussen, appelliert an die Politik

Vor allem Betriebe, die bei ihrer Pflege und Ernte von Gemüse, Kräutern oder Obst auf Saisonarbeiter angewiesen sind, sehen sich derzeit großen Problemen gegenübergestellt. Trotz der zahlreichen Hilfsangebote aus dem Inland fehlen weiterhin versierte Erntehelfer, berichtet der Vorsitzende der Kreisbauernschaft Düren, Erich Gussen. „Davon sind auch viele Betriebe in unserem Kreis betroffen“, erklärt er. Die Kreisbauernschaft Düren fordert deshalb von der Politik, dringend alle Möglichkeiten zur Hilfe auszuschöpfen.

Auch der für Beschäftigung zuständigen EU-Kommissar Nicolas Schmit hat die akute Notlage der landwirtschaftlichen Betriebe erkannt: „In bestimmten Fällen werden Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft für wichtige Pflanz-, Pflege- und Erntearbeiten gebraucht. Damit wir sicher und gesund bleiben und unsere Tische nach wie vor gedeckt sind, brauchen wir tausende von Frauen und Männern, die hart arbeiten und auf ihrem Weg zur Arbeit EU-Grenzen überqueren müssen. Wir sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass wir ihnen keine Hindernisse in den Weg legen“, hieß es da.

Zu diesem Zweck hat die EU nunmehr Leitlinien für die Freizügigkeit systemrelevanter Arbeitskräfte erlassen, um Ihnen den Grenzübertritt doch noch zu ermöglichen. Die EU hat daher ihre Mitgliedstaaten in Bezug auf die Saisonarbeitskräfte, insbesondere in der Landwirtschaft, aufgefordert, Informationen über den jeweiligen Bedarf auszutauschen und auf den krisenbedingten Arbeitskräftemangel zu reagieren. „In einer solchen Situation sollten die Mitgliedstaaten diese Personen genauso behandeln wie systemrelevante Arbeitskräfte im Inland“, fordert auch Erich Gussen. „Selbst-

verständlich müssen wir gleichzeitig aber auch alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um eine weitere Ausbreitung der Pandemie zu verhindern.“

„Da die Informationen über den hiesigen Bedarf von den Landwirtschaftsverbänden bereits vorab erfasst und gegenüber der Politik kommuniziert worden sind, fordern wir deshalb die Bundesregierung auf, die neuen Leitlinien schnellstmöglich umzusetzen und die Einreise von Saisonarbeitskräften zu ermöglichen“, appelliert Gussen im Namen der betroffenen Betriebe nochmals eindringlich an die Politik.

// DIE CARITAS HILFT

Die aktuellen Beschränkungen in der Corona-Krise lösen soziale Problemlagen aus: Vereinsamung, Krisen- und Zukunftsängste oder akut auftretende Konflikte zu Hause, konkrete Sorgen ...

Unter 02421/481-81 erhalten Bürgerinnen und Bürger ab sofort Rat und Hilfe in Fragen, die nicht direkt medizinischer Natur sind. Das Telefon ist Montag bis Freitag, 10 bis 12 und 14 bis 16 Uhr, besetzt. Ein Team aus Fachleuten gibt Orientierung, Anregungen oder vermittelt konkrete Hilfen.

Die Gemeindesozialarbeit koordiniert zudem bereits die „Corona-Nachbarschaftshilfe“ im Kreis. Menschen aus der Risikogruppe, wie Ältere und Vorerkrankte sowie

Mitbürger in Quarantäne, können sich unter 02421/481-234 an die Caritas wenden. Das Team hilft dabei, freiwillige Helfer und Hilfebedürftige zusammenzubringen. Alltagshilfen wie Einkaufen, der Gang zur Apotheke, andere Besorgungen oder der Auslauf mit den Hunden können so organisiert werden. Mit dem „telefonischen Besuchsdienst“ für Alleinstehende soll Kontakt gehalten werden. Sie erreichen die Mitarbeiterinnen montags bis freitags, 10 bis 12 Uhr, unter Tel. 02421/481-234 oder per E-Mail an nachbarschaftshilfe@caritas-dn.de.

Außerhalb der Telefonzeiten können Anrufer eine Nachricht hinterlassen. Beide Angebote im Internet: www.caritas-dueren.de

GRUSS AUS GLADBACH

Glabig, o Glabig dat Dörpche an de Baach,
wo mir als Kenk gespelt on vell jelaach.
Wege „Corona“ blieve mir jetzt zu Huus,
on bedde an de hl. Donatus dat me bald wedde könne e ruus.
Wir grüßen alle Freunde und Bekannten,
besonders die Seniorengruppe von Gladbach.
Bleibt bitte alle schön zu Haus und gesund.
Denn eines Tages geht es im Pfarrheim wieder rund.
Ein herzliches Dankeschön an alle, die für uns täglich unterwegs
sind,
besonders an die Gruppe von „Gladbach hilft“
Denn he ston mir zosamme ...
Gruß, Büb Fröhling

// ACKERLANDSCHAFT ALS WERTVOLLER LEBENSRAUM



Dieser Wegrain ist ein wertvoller Lebensraum für viele Tiere der Feldflur.

Foto: Biologische Station

Es gibt sie noch – die Tier- und Pflanzenarten der Börde. Aber viele typische „Feldarten“ wie Rebhuhn, Grauammer, Feldlerche oder auch Kornblume sind zum Teil dramatisch zurückgegangen.

Daher ergreift die Biologische Station Düren Maßnahmen zur Aufwertung des Lebensraums Acker – zusammen mit der Landwirtschaft, dem Land NRW, dem Kreis Düren sowie den Gemeinden und Städten, häufig unter Verwendung von Fördermitteln.

Seit einigen Jahren entstehen an verschiedenen Stellen in der offenen Ackerflur wieder Streifen oder Flächen, die ungenutzt aussehen.

Im Winter bleibt auch mal das Getreide stehen. Das sind häufig Äcker oder Teile davon, die der Landwirt für den Feldvogelschutz anlegt. Mit diesen Flächen entsteht neuer Lebensraum für Insekten, der auch Feldvögeln wie Rebhühnern und beispielsweise auch Hasen Nahrung und Deckung bietet. Auf den Maßnahmenflächen sollen unter anderem Grauammern und Feldlerchen sicher brüten und ihre Jungen geschützt großziehen. Leider werden solche landwirtschaftlichen Brachen und Streifen zunehmend als Wege, Reitwege oder sogar als Parkplatz genutzt. Manchmal laufen auch Hunde in diese Rückzugsräume. Solche Akti-

vitäten entwerten diese Naturschutzflächen, und sie verlieren an Bedeutung für den Artenschutz. Die Biologische Station appelliert an alle Spaziergänger, Wanderer, Hundehalter, usw.: Respektieren Sie diese Brachen und Randstreifen. Bleiben Sie auf den in Karten dargestellten Wegen. Fahren Sie nicht auf Feldwegen, die nur für den landwirtschaftlichen Verkehr zugelassen sind. Parken Sie nicht auf Grünflächen oder -streifen. Achten Sie darauf, dass Hunde, in und außerhalb der Brutzeit, nicht in die Brachen, Felder und Wiesen laufen. Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag zum Erhalt des Artenreichtums der Feldflur!



UNSERE SCHEIDUNGS IMMOBILIE

BEWOHNEN, VERMIETEN, VERKAUFEN?



Unsere Scheidungsimmobilie

Was machen wir mit unserer Immobilie bei Trennung oder Scheidung?

Eine Immobilie ist in der Regel das Zuhause, der Lebensmittelpunkt eines Paares oder einer Familie mit Kindern. Sie bedeutet – neben der Absicherung im Alter oder dem Aufbau des Vermögens – das Nest, das Eltern für sich und ihre Kinder gebaut haben, und ist deshalb im Falle einer Trennung oder Scheidung vielfach der zentrale Streitpunkt.

Der Ratgeber „Unsere Scheidungsimmobilie“ richtet sich an Paare, die sich trennen wollen oder bereits getrennt haben und (noch) nicht wissen, was mit ihrer Immobilie geschehen soll. Er kann ihnen als Leitfaden dienen, Denkanstöße geben und in einer Zeit größter Unsicherheit etwas Sicherheit vermitteln.

Sie möchten mehr erfahren?

Dann freuen wir uns auf Ihren Anruf unter 0225 950 120.

Bestellen Sie bei uns das Buch „Unsere Scheidungsimmobilie“

Die ersten zehn Besteller erhalten das Buch kostenfrei!

Buchpreis im Handel 19,90 €

GUTSCHEIN
Verkaufswert
Gutachten



0 22 52 - 950 120

Münsterstraße 15, 53909 Zülpich

www.hassel-immobilien.de

info@hassel-immobilien.de